

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0323/2020  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	20.08.2020	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.09.2020	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### **Änderung Satzung Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderungen der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder werden in der vorliegenden Form beschlossen und treten rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die Satzung regelt die Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung für Kinder. Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf -24K3716/09 vom 29.04.2010 muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Grundlagen schaffen. Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- und die Durchführungsverordnung KiBiz –DVO-KiBiz- regeln nur die Formen und Fristen für den überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für das Verfahren für die Einrichtungsträger seines Bezirks selbst die erforderlichen Regelungen zu schaffen. Dies soll den freien Trägern der Jugendhilfe die Sicherheit geben, dass sie innerhalb dieser Fristen grundsätzlich alle Zuschüsse erhalten können bzw. keine Rückforderungen aufgrund nicht eingehaltener Fristen für Verwendungsnachweise zu erwarten haben.

Daher ist diese Satzung, die zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, weiterhin erforderlich.

Aufgrund der Änderung des KiBiz ab dem 01.08.2020 ist es erforderlich, die angegebenen rechtlichen Grundlagen aus dem KiBiz bzw. der DVO – KiBiz anzupassen. Dabei wurden die neuen Förderbereiche des KiBiz aufgenommen.

In der Regel wurden die Fristen für die Träger der freien Jugendhilfe wie bisher auf 4 Wochen vor Ablauf der Landesfrist festgelegt, so dass das Jugendamt in der Regel ausreichend Zeit zur Bearbeitung der ca. 70 Anträge hat.

Eine Ausnahme gibt es bei der Frist zur Beantragung der Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Da hier mehrere Sachgebiete / Mitarbeiter\*innen an der Prüfung der Anträge beteiligt sind, ist hier eine Antragsfrist von 6 Wochen vor der Frist des Landes erforderlich.

Die Sprachförderung ist inzwischen in die pauschalierte Förderung übergegangen, wobei eine Antragstellung nicht mehr erforderlich ist. In der Satzung fehlte bisher noch die Förderung der Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs (Fachbezogene Pauschale). Diese Förderung erfolgt jährlich durch Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW. Für diese Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung kann jederzeit ein Antrag gestellt werden. Daher ist keine besondere Frist für die Antragstellung bei der Stadt Bergisch Gladbach erforderlich. Es wurde jedoch eine Frist für die Rechtsverbindliche Bestätigung als Nachweis angegeben.

Die Synopse zeigt links die bisherigen Regelungen der Satzung und rechts die neuen Regelungen ab 01.08.2020.

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach  
zu Formen und Fristen für die  
Förderung der Tagesbetreuung  
von Kindern**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 und der §§ 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV.NRW.S.739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.08.2011 (GV.NRW.S.405).

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern**

**Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 ~~1 ÄndG vom 24.05.2011~~ und der §§ 24, 38, 43, 46 und 47 ~~18, 19, 20 und 21~~ des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 13.12.2019 ~~30.10.2007~~ (GV.NRW.S. 336 ~~462~~) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.09.2020 ~~18.10.2011~~ folgende Satzung zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage der §§ 24, 38, 43,46 und 47 ~~18 bis 21~~ Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 05.03.2020 ~~18.12.2007~~ (GV.NRW.S.177 ~~739~~), ~~zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.08.2011~~ (GV.NRW.S.405).

## § 2

### **Antragsverfahren für Betriebskosten Kindertagesstätten**

Der Antrag auf Förderung der Betriebskosten ist vom Träger der Kindertagesstätte (nachfolgend Träger) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –Jugendamt- für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr bei der Stadt Bergisch Gladbach (nachfolgend Stadt) zu stellen. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)).

## § 3

### **Vorläufiger Bewilligungsbescheid Betriebskosten Kindertagesstätten**

Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landes NRW einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die voraussichtliche Förderung der Kindertagesstätte.

## § 4

### **Monatsmeldungen Kindertagesstätten**

Die monatliche Belegung ist vom Träger bis zum 25. eines Monats auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) zu erfassen. Der Träger kann diese Aufgabe der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertagesstätte übertragen.

## § 2

### **Antragsverfahren für Betriebskosten Kindertagesstätten**

Der Antrag auf Förderung der Betriebskostenförderung gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes -DVO KiBiz-, ist vom Träger der Kindertagesstätte (nachfolgend Träger) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –Jugendamt- (Land derzeit 15.3.) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr bei der Stadt Bergisch Gladbach (nachfolgend Stadt) zu stellen (derzeit 15.2.). Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) das Programm [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de).

## § 3

### **Vorläufiger Bewilligungsbescheid Betriebskosten Kindertagesstätten**

Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landes NRW einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die voraussichtliche Förderung der Kindertagesstätte.

## § 4

### **Monatsmeldungen Kindertagesstätten**

Die monatliche Belegung ist vom Träger gemäß §33 Abs. 1 Satz 4 KiBiz auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats bis zum 25. eines Monats auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) zu erfassen. Der Träger kann diese Aufgabe der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertagesstätte übertragen. Auf die Möglichkeit des Jugendamtes, beim Nichtnachkommen der Verpflichtung die Zuschüsse zurückzuhalten (§ 39 Abs. 4 KiBiz), wird hingewiesen.

## § 5

### **Meldungen zu Personal und Rücklagen der Kindertagesstätten**

Der Träger erstellt die vom Land NRW erbetenen Meldungen zu Personal und Rücklagen (z. Zt. Verwendungsnachweis – VN-) auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Fristen für die Jugendämter.

## § 6

### **Endgültiger Bewilligungsbescheid für Betriebskosten Kindertagesstätten**

Die Stadt erlässt nach Abschluss des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides, der Endabrechnungen I und II sowie der Prüfungsergebnisse zu Personal und Rücklage einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Kindertagesstätte.

## § 7

### **Sprachförderung**

(1) Der Träger beantragt die Sprachförderung auf dem von der Stadt vorgegebenen Vordruck (Internetseite der Stadt) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Landschaftsverband Rheinland –LVR- festgelegten Frist für die Jugendämter für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Kinder, für die später ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, sind auf dem von der Stadt vorgegebenen Vordruck unverzüglich zu melden.

## § 5

### **Verwendungsnachweis-Meldungen zu Personal und Rücklagen der Kindertagesstätten**

Der Träger erstellt den die gemäß § 39 KiBiz vom Land NRW erbetenen erforderlichen Verwendungsnachweis (Abs. 1, Ziffern 1-11) Meldungen zu Personal und Rücklagen (z. Zt. Verwendungsnachweis – VN-) bis 4 Wochen vor Ablauf der Frist des Landes NRW (Land zurzeit 31.03.) auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Fristen für die Jugendämter über das Programm [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de).

## § 6

### **Endgültiger Bewilligungsbescheid für Betriebskosten Kindertagesstätten**

Die Stadt erlässt nach Abschluss des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides, der Endabrechnungen I und II sowie des der Prüfungsergebnisses zum Verwendungsnachweis zu Personal und Rücklage einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Kindertagesstätte.

## § 7

### **Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs (fachbezogene Pauschale) Sprachförderung**

(1) ~~Der Träger beantragt die Sprachförderung auf dem von der Stadt vorgegebenen Vordruck (Internetseite der Stadt) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Landschaftsverband Rheinland –LVR- festgelegten Frist für die Jugendämter für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Kinder, für die später ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, sind auf dem von der Stadt vorgegebenen Vordruck unverzüglich zu melden.~~

(2) Das Stadt Bergisch Gladbach erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Sprachförderung für die bis zu Antragsfrist gemeldeten Kinder. Ein Bewilligungsbescheid über die Förderung der später gemeldeten Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, spätestens nach Erhalt der Landesmittel, die nach Abschluss des Kindergartenjahres und Prüfung des VN an die Jugendämter gezahlt werden.

(3) Für die zusätzliche Sprachförderung legt der Träger der Stadt einen VN nach vorgegebenem Muster des LVR (Internetseite des LVR) bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom LVR festgelegten Frist vor.

### **§ 8 Förderung der Familienzentren**

(1) Der Träger beantragt die Förderung der Familienzentren bei der Stadt bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)).

(2) Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Familienzentrums.

(1) Als Nachweis für die Pauschale für die Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Alltagsintegrierten Sprachförderung und Beobachtung in NRW ist eine rechtverbindliche Bestätigung bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land vorgegebenen Frist (Land: zurzeit 31.3. des darauffolgenden Kalenderjahres) schriftlich einzureichen.

~~(2) Das Stadt Bergisch Gladbach erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Sprachförderung für die bis zu Antragsfrist gemeldeten Kinder. Ein Bewilligungsbescheid über die Förderung der später gemeldeten Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, spätestens nach Erhalt der Landesmittel, die nach Abschluss des Kindergartenjahres und Prüfung des VN an die Jugendämter gezahlt werden.~~

~~(3) Für die zusätzliche Sprachförderung legt der Träger der Stadt einen VN nach vorgegebenem Muster des LVR (Internetseite des LVR) bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom LVR festgelegten Frist vor.~~

### **§ 8 Förderung der von neuen nicht zertifizierten Familienzentren**

(1) Der Träger beantragt die Förderung der Familienzentren bei der Stadt bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter (Land zurzeit 15.6. / 15.5. bei der Stadt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) über das Programm [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de) (Modul „Familienzentrum“).

(2) Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Familienzentrums.

(3) Der Träger legt der Stadt einen VN auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de)) bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter vor

**§ 9  
Richtlinien zur Förderung der  
Kindertagesstätten**

Die in den städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ in ihrer jeweiligen Fassung getroffenen Regelungen binden auch die Träger der Einrichtungen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(3) Der Träger legt der Stadt einen Verwendungsnachweis ~~auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (z. Zt. Internetportal [www.KiBiz.web.nrw.de](http://www.KiBiz.web.nrw.de))~~ über [KiBiz.web](http://www.KiBiz.web.nrw.de) bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter (Land zurzeit 15.6.) vor.

**§ 9  
Richtlinien zur Förderung der  
Kindertagesstätten**

Die in den städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ in ihrer jeweiligen Fassung getroffenen Regelungen binden auch die Träger der Einrichtungen.

**§ 10  
Förderung zur Flexibilisierung der  
Betreuungszeiten**

Ein Antrag, auf dem Vordruck der Stadt Bergisch Gladbach, ist 6 Wochen vor Ablauf der Frist für den Betriebskostenantrag (Land zurzeit 15.3.) zu stellen. Die Bewilligung erfolgt zusammen mit dem Betriebskostenzuschuss.

**§ 10-11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 01.08.2020 in Kraft.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

06.560

Produktgruppe/ Produkt:

06.560.1

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0 €	0 €
Aufwand	0 €	0 €
Ergebnis	0 €	0 €
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/</small> Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €

Im Budget enthalten

ja

nein

siehe Erläuterungen